

# Entstehung der Verfassung des Landes Brandenburg

*Jochen Franzke / Christiane Büchner \**

Am 14. Juni 1992 entschieden sich die Bürger Brandenburgs in einer Volksabstimmung eindeutig für den Entwurf der neuen Landesverfassung, den der Landtag bereits am 14. April 1992 mit überwältigender Mehrheit gebilligt hatte. Somit konnte die Landesverfassung am 20. August 1992 vom Landtagspräsidenten unterzeichnet werden und am nächsten Tag in Kraft treten. Damit fand der mit der friedlichen Revolution in der DDR Ende 1989 begonnene Prozess der Errichtung erneuerter Landesstaatlichkeit in Brandenburg seinen verfassungsrechtlichen Abschluss.

Die ersten freien Volkskammerwahlen im März 1990, der Beitritt zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 und die Wiederherstellung des eigenständigen Bundeslandes am selben Tage waren wichtige Meilensteine auf diesem Weg. Nunmehr besaß Brandenburg eine eigenständige freiheitlich-demokratische Grundordnung. Diese prägt den Entwicklungsweg Brandenburgs bis heute.

## **I. Verfassungen im demokratischen Staat**

In einem Bundesstaat wie der Bundesrepublik Deutschland haben sowohl der Bund als auch die Länder Staatsqualität. Während das Grundgesetz als Verfassung des Bundes dessen Staatlichkeit rechtlich begründet (aber auch begrenzt), organisiert und dessen Zuständigkeiten gegenüber den Ländern abgrenzt, sind die Landesverfassungen Ausdruck der unabgeleiteten Eigenstaatlichkeit der Bundesländer.

Sie enthalten insbesondere die rechtlich verbindlichen Grundlagen für die Landesstaatsgewalt, die Staatsorgane (Landtag, Landesverwaltung und Landesjustiz), das parlamentarische Regierungssystem und die Staatsfunktionen (Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung sowie Rechtsprechung). Darüber hinaus umfassen die Landesverfassungen

---

\* *Prof. Dr. Jochen Franzke*, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Potsdam; *Dr. Christiane Büchner*, Kommunalwissenschaftliches Institut der Universität Potsdam.

mehr oder weniger eingehende Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Bürger in dem jeweiligen Bundesland. Der Staatscharakter der Länder kommt in der Wahrnehmung eigener Kompetenzen in der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung zum Ausdruck. Da die Länder immer auch Teil des Bundes sind, deren Bevölkerung immer auch Teil der Bevölkerung der Bundesrepublik ist, stehen Landesverfassungen und Grundgesetz in einem eigentümlichen Spannungsverhältnis: Einerseits müssen die Landesverfassungen der vom Grundgesetz in Art. 28 Abs. 1 geforderten Homogenität des politischen Grundbestandes (Bindung an die Prinzipien des demokratischen, republikanischen, bundesstaatlichen und sozialen Rechtsstaates) Rechnung tragen, andererseits sollen sie die Eigenart des jeweiligen Landes zum Ausdruck bringen. Insofern spiegeln Landesverfassungen die historischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Besonderheiten des jeweiligen Landes wider. Homogenität und Eigenständigkeit der Verfassungsstrukturen des Bundes und der Länder müssen aus der bundesstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes heraus begriffen werden. Auch für Verfassungen gilt: Bundesrecht bricht Landesrecht.

Die heute gültigen Verfassungen der Länder sind allerdings unterschiedlich ausgestaltet. Dies hat durchaus mit dem Zeitpunkt ihrer Verabschiedung zu tun. Einige Länder besitzen Vollverfassungen, die nicht nur die Staatsorganisation, sondern auch die Beziehungen des Staates zur Gesellschaft und zu den Bürgern regeln. Andere gaben sich eine Verfassung, die im Wesentlichen ein Organisationsstatut darstellt, weil sie davon ausgingen, dass alle anderen Tatbestände im Grundgesetz ausreichend geregelt sind.

Brandenburg entschied sich für eine Vollverfassung mit einem eigenständigen Grundrechtsteil und konkreten Staatszielbestimmungen. Die angestrebte Kultur-, Wirtschafts- und Sozialordnung sollte in ihren Grundzügen skizziert werden. Der Verfassungsgeber wollte auf die Identität stiftende und Bewusstsein prägende Wirkung einer Landeskonstitution, die nur wenige Jahre nach dem Umbruch mehr sein musste als ein bloßes Organisationsstatut, bei der Wiederbegründung der Länderstaatlichkeit nicht verzichten.

Eine besondere Rolle spielten die Landesverfassungen in der Nachwendezeit im Osten Deutschlands. Sie hatten und haben verschiedene

Charakteristika vereint: das Bekenntnis der Ostdeutschen zum Grundgesetz und zur Einheit Deutschlands, den Geist des friedlichen, demokratischen Umbruchs in der DDR und die (wenn auch verschütteten) staatlichen Traditionen der ostdeutschen Länder. Am Ende gelang es, in allen diesen Ländern moderne demokratische Verfassungen zu verabschieden.

## **II. Entstehungsprozess der Brandenburger Verfassung**

Anfang 1990 wurde im Zuge der friedlichen Revolution in der DDR immer klarer, dass die fünf von der SED 1952 aufgelösten Länder im Osten Deutschlands wiedererstehen würden. Damit entstand die Notwendigkeit, für diese „neuen“ Bundesländer Verfassungsordnungen auszuarbeiten. Die Diskussion um eine neue brandenburgische Landesverfassung begann noch vor dem 3. Oktober 1990, dem Tag der deutschen Vereinigung.

Schon Anfang 1990 beauftragte der „Koordinierungsausschuss zur Bildung des Landes Brandenburg“ im Einvernehmen mit den Runden Tischen der damaligen DDR-Bezirke Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus eine Gruppe von Juristen und Staatsrechtlern, einen Entwurf für eine Verfassung des Landes Brandenburg zu erarbeiten. Bereits am 16. Mai 1990 legten die Regierungsbevollmächtigten der drei Bezirke einen ersten Verfassungsentwurf zur öffentlichen Debatte vor. Dieser wies das Land Brandenburg als demokratischen und sozialen Rechtsstaat aus. Er enthielt detaillierte Festlegungen zur konstitutionellen Ausgestaltung der Volkssouveränität, der Gewaltenteilung, des Sozialstaatsgebots und der Bindung der Gewalten an das Recht, insbesondere an die Grundrechte.

Die Verfassung sollte nicht nur ein Organisationsstatut der neuen Staatlichkeit sein, sondern ausdrücklich die Grundrechte als unmittelbar geltendes Landesrecht beinhalten. Dies geboten die negativen Erfahrungen, die die Brandenburger – wie alle Ostdeutschen – in der DDR mit der Missachtung ihrer Grundrechte durch den Staat gesammelt hatten. Der Grundrechtsteil des Landesverfassungsentwurfes orientierte sich daher weitgehend am Grundgesetz. Er enthielt darüber hinaus aber auch eine Reihe von Elementen, die die spätere Landesverfassung in besonderem Maße charakterisieren sollten (z. B. das Recht

auf Arbeit, das Recht auf Wohnraum, den Datenschutz). Die repräsentative Demokratie wurde durch Elemente der direkten Demokratie (Volksgesetzgebung durch Volksbegehren und Volksentscheide) ergänzt. Der Umweltschutz wurde ausdrücklich zum Staatsziel erklärt. Besonderen Schutz sollte die nationale Minderheit der Sorben erhalten.

Der Verfassungsentwurf fand ein großes öffentliches Echo. Über 500 Vorschläge und Hinweise (darunter drei eigenständige Verfassungsentwürfe) gingen bei der Arbeitsgruppe ein. Im September 1990 wurde ein überarbeiteter Entwurf vorgelegt. Dieser enthielt gegenüber dem ersten Entwurf eine Reihe wichtiger Veränderungen.

Der neu gewählte Landtag erließ am 13. Dezember 1990 ein Gesetz zur Erarbeitung einer Verfassung für das Land Brandenburg. Im Januar 1991 konstituierte sich ein Verfassungsausschuss des wenige Wochen zuvor gewählten Landtages, dem neben 15 Parlamentariern auch 15 von den Fraktionen benannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus Ost und West angehörten. Dieser Ausschuss nahm den roten Faden der Verfassungsdebatte wieder auf.

Nach intensiver und teilweise kontroverser Debatte legte er am 31. Mai 1991 dem Landtagspräsidenten seinen Verfassungsentwurf zur erneuten öffentlichen Diskussion vor. Bis zum 15. September 1991 konnte die Bevölkerung nunmehr ihre Vorschläge einbringen. Während die folgende Verfassungsdiskussion im Lande eher ruhig verlief, kam es bundesweit zu scharfen Kontroversen. Die einen hoben den modernen Charakter der brandenburgischen Verfassung hervor, der es gelungen sei, *„klassische Prinzipien des Staatsrechts mit den Erkenntnissen der modernen Verfassungslehre und den Impulsen der friedlichen Revolution zu verbinden“*.

Andere lehnten diese Verfassung als *„Weg in eine andere Republik“* strikt ab und kündigten den Gang vor das *Bundesverfassungsgericht* an, falls die Brandenburger Verfassung in ihrer veröffentlichten Fassung vom 31. Mai 1991 Gesetzeskraft erlangen würde. Am 13. Dezember 1991 legte der Verfassungsausschuss dem Landtagspräsidenten seinen überarbeiteten Entwurf vor. Die parlamentarische Debatte des Verfassungsentwurfs erwies sich schwieriger als gedacht. Die Meinungsverschiedenheiten zwischen den fünf Landtagsfraktionen (SPD, CDU, PDS-LL, Bündnis 90 und FDP), zusätzlich angeheizt durch Interventionen

von außen, schienen zeitweilig unüberwindbar zu sein. Das Verhältnis der Landesverfassung zum Grundgesetz, die sozialen Grundrechte, die Staatsziele, der Religionsunterricht, die Fragen des Schwangerschaftsabbruches, die Sperrklausel, die Geheimdienste – diese und viele andere Fragen waren heiß umstritten. In zäher Arbeit gelang es dem Parlament jedoch, durch Kompromisse zu einem Konsens zu gelangen. Dabei wurde allerdings der Verfassungsentwurf vom 13. Dezember 1991 noch vielfach verändert und es blieben auch viele alternative Ansätze auf der Strecke.

Die Brandenburger Landesverfassung wurde schließlich im Konsens der damals im Landtag vertretenen politischen Kräfte verabschiedet. 72 der 87 Abgeordneten des Landtages stimmten in namentlicher Abstimmung am 14. April 1992 für die Verfassung, darunter alle Abgeordneten der Regierungskoalition (bestehend aus SPD, Bündnis 90 und FDP) sowie der PDS-LL. In der CDU-Fraktion stimmten 10 Abgeordnete für den Entwurf und 11 dagegen; vier enthielten sich der Stimme, einer blieb der Abstimmung fern. Damit war in Brandenburg als erstem ostdeutschem Bundesland der parlamentarische Prozess der Erarbeitung einer neuen Verfassung abgeschlossen.

Der Volksentscheid vom 14. Juni 1992 bestätigte mit einer überwältigenden Mehrheit von 94 % der gültigen Stimmen die neue Verfassung. Die Bürger Brandenburgs unterstützten damit die auf einen möglichst breiten Verfassungskonsens ausgerichtete Politik des Landtages. Allerdings nahmen an dieser Abstimmung nur 47,9 % der Stimmberechtigten teil. Dies zeigt, dass Verfassungsfragen gegenüber den wachsenden Existenzproblemen vieler Brandenburger zweitrangig geworden waren.

### III. Verfassungsinhalt

In der Präambel der Landesverfassung wird hervorgehoben, dass sich das Land als *„lebendiges Glied der Bundesrepublik Deutschland in einem sich einigenden Europa und in der einen Welt“*<sup>1</sup> versteht.

---

<sup>1</sup> Verfassung des Landes Brandenburg, 1992, Präambel.

Die Brandenburger Verfassung enthält einen umfangreichen Katalog politischer und sozialer Grundrechte (Art. 7 bis 20). Diese sollen den Bürger davor schützen, erneut – wie zu DDR-Zeiten – einem übermächtigen und vormundschaftlichen Staat ausgeliefert zu sein. Daher sind zahlreiche Grundrechte, über diejenigen des Grundgesetzes hinausgehend, als Menschenrechte deklariert. Das gilt insbesondere für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Der Grundrechtsschutz in besonders gefährdeten Lebensbereichen ist verstärkt worden. Gesellschaftlicher wie rechtlicher Diskriminierung benachteiligter Gruppen (Behinderte, Kinder, nichteheliche Lebensgemeinschaften) soll entgegengewirkt werden.

Des Weiteren enthält die Landesverfassung politische Gestaltungsrechte (Art. 21 bis 24), die den Individuen und ihren Vereinigungen eine unmittelbare Teilnahme am politischen Prozess ermöglichen sollen. In diesem Zusammenhang unterscheidet die Verfassung zwischen Bürgern und Einwohnern.

Soweit durch die politischen Gestaltungsrechte eine unmittelbare Ausübung von Staatsgewalt erfolgt, können sie bisher nur von Bürgern, die die deutsche Staatsbürgerschaft i. S. d. Art. 116 GG besitzen, wahrgenommen werden. Alle übrigen Rechte können von den Einwohnern, d. h. allen Personen mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, genutzt werden. Damit gelang es, die Rechtsstellung der Ausländer in der Verfassung zu stärken, soweit dies im Rahmen einer Landesverfassung möglich war.

Die Brandenburger Verfassung enthält weitgehende Staatszielbestimmungen in den Bereichen Umweltschutz, Arbeit, soziale Sicherung, Wohnen und Bildung. Die Aufnahme bestimmter Staatsziele wie z. B. das Recht auf Arbeit in die Verfassung ist nicht unumstritten. Kritiker bemängeln die nicht vorhandene Einklagbarkeit solcher Staatsziele und die fehlende klare Unterscheidung zwischen Grundrechten, Staatszielbestimmungen und institutionellen Garantien, z. B. für die kommunale Selbstverwaltung. Befürworter sehen darin eine notwendige positive Zielsetzung für das Handeln der Politiker und die Definition von Prioritäten für die Staatstätigkeit. Der Verfassungsgeber in Brandenburg konkretisiert mit diesen Regelungen das Sozialstaatsprinzip für jene

Bereiche, deren existenzielle Bedeutung für seine Bürger nach der Vereinbarung besonders deutlich geworden ist.

Der Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens ist ein zentraler Auftrag der Brandenburger Verfassung. Verschiedene in der Verfassung geregelte Politikbereiche werden mit ökologischen Zielsetzungen gekoppelt. Die Verantwortung für Natur und Umwelt wird bei den Grundsätzen der Erziehung und Bildung ausdrücklich hervorgehoben (Art. 28). Die Wissenschaftsfreiheit wird, wenn sie zur Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen führt, gesetzlich beschränkt (Art. 31). Die marktwirtschaftliche Wirtschaftsordnung ist verpflichtet, die natürliche Umwelt zu schützen (Art. 42). Schließlich ist der gesamte 8. Abschnitt der Verfassung den Fragen von Natur und Umwelt gewidmet (Art. 39 und 40).

Die Brandenburger Verfassung enthält zur Ergänzung der parlamentarischen Regierungsweise und repräsentativen Demokratie Formen der unmittelbaren Demokratie (sog. Volksgesetzgebung). 20.000 Einwohner können in einer Volksinitiative gem. Art. 76 verlangen, dass sich der Landtag mit bestimmten politischen Problemen, insbesondere Gesetzentwürfen, befasst. 80.000 Bürger können in einem Volksbegehren gem. Art. 77 die Durchführung eines Volksentscheides entsprechend Art. 78 erzwingen. Das relativ niedrige Quorum (Anzahl der notwendigen Stimmen) für eine Volksinitiative soll es auch kleinen Minderheiten erleichtern, den Gesetzgeber zu zwingen, sich mit bestimmten politischen Fragen zu befassen.

Eine Besonderheit der Brandenburger Verfassung ist der Art. 25, der die Rechte der Sorben (Wenden) betrifft. Dem sorbischen Volk wird der Schutz seiner nationalen Identität und seines Siedlungsgebietes garantiert. Die sorbische Sprache soll bewahrt und gefördert werden.<sup>2</sup>

Die Verfassung regelt viele Aspekte der Organisation des brandenburgischen Staatswesens. Dies ist gerade für eine junge Demokratie wie die brandenburgische von besonderer Bedeutung. Das direkt gewählte Ein-Kammer-Parlament – der Landtag – steht im Mittelpunkt des parlamentarischen Regierungssystems. Die Verfassung regelt des-

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu den Beitrag von *Dombert*, S. 89 ff.

sen Arbeitsweise (Art. 55 bis 74). Sie stärkt dabei die Positionen von Landtag und Abgeordneten. Dabei ist insbesondere die effektive Mitwirkung parlamentarischer Minderheiten an der Parlamentsarbeit verfassungsrechtlich abgesichert. Dem Landtag werden gegenüber der Regierung umfassende Kontrollrechte zugebilligt. Die Verfassung beschreibt ferner den Gang der Gesetzgebung in Brandenburg (Art. 75 bis 81). Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Landtages, durch die Landesregierung oder im Wege eines Volksbegehrens eingebracht werden.

Hinsichtlich der Landesregierung enthält die Brandenburger Landesverfassung (Art. 82 bis 95) ähnliche Bestimmungen wie das Grundgesetz. Der Landtag wählt den Ministerpräsidenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder (Art. 83). Der mit starken Vollmachten ausgestattete Ministerpräsident ernennt und entlässt die Minister (Art. 84). Der Landtag kann den Ministerpräsidenten nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum stürzen (Art. 86), indem mit absoluter Mehrheit ein neuer Ministerpräsident gewählt wird.

Die Organisation der Landesverwaltung und die Regelung ihrer Zuständigkeiten darf nach der Landesverfassung nur durch Gesetz geregelt werden. Die Einrichtung staatlicher Behörden obliegt der Landesregierung (Art. 96). Gemeinden und Gemeindeverbänden sichert die Verfassung das Recht auf Selbstverwaltung zu. Sie erfüllen auf ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft. Das Land kann sie verpflichten, Angelegenheiten des Landes wahrzunehmen (Art. 97). Die Gemeinden haben das Recht der kommunalen Verfassungsbeschwerde (Art. 100). Änderungen des Gebietes von Gemeinden sowie deren Auflösung können aus Gründen des öffentlichen Wohls erfolgen (Art. 98). Das Recht der Gemeinden, eigene Steuerquellen zu erschließen, und der Finanzausgleich zwischen Land und Gemeinden sind in Art. 99 geregelt.

Grundlegende Aspekte des Finanzwesens im Land Brandenburg enthalten die Art. 101 bis 106. Dieser Verfassungsabschnitt umfasst Vorschriften zum Haushaltsplan, zur Kreditaufnahme, Rechnungslegung und -prüfung des Landes. Ein eigener Landesrechnungshof ist eingerichtet worden (Art. 107). Dieser prüft die Haushaltsrechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und



Wirtschaftsführung. Die Ergebnisse der Prüfung werden dem Landtag und der Landesregierung in einem jährlichen Bericht übergeben.

Für die Rechtspflege sind in der Brandenburger Verfassung grundsätzliche Regelungen getroffen. Diese betreffen die Sicherung der Unabhängigkeit der Richter, deren Berufung und die Bestimmungen für ehrenamtliche Richter (Art. 108 bis 110). Dieser Abschnitt der Verfassung enthält auch Bestimmungen zur Zusammensetzung des Landesverfassungsgerichts (Art. 112 und 113). Dieses ist u. a. zuständig für Verfassungsbeschwerden und die Normenkontrolle zur Sicherung der Bindung aller Staatsgewalten an die Landesverfassung.

#### **IV. Würdigung und Weiterentwicklung der Brandenburger Landesverfassung**

Brandenburg hat sich eine moderne Verfassung gegeben, die seinen spezifischen Bedingungen als neues ostdeutsches Bundesland Rechnung trägt. Als erste Vollverfassung eines Bundeslandes seit 1949 enthält sie viele neue Bestimmungen: die sozialen Grundrechte, die Anerkennung auf Dauer angelegter Lebensgemeinschaften neben der Ehe und der sexuellen Identität Gleichgeschlechtlicher sowie einen erweiterten Gleichheitssatz („Jeder schuldet jedem die Anerkennung seiner Würde“ gem. Art. 7). Damit geht der brandenburgische Souverän in etlichen Punkten über die vorgelegten Empfehlungen der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat zur Reform des Grundgesetzes hinaus. Erkauft wurde der weitgehende verfassungspolitische Konsens allerdings durch den Verzicht auf viele ursprünglich vorgesehene Modernisierungselemente.

Die Brandenburger Verfassung von 1992 knüpft sowohl an die demokratischen Verfassungstraditionen Deutschlands als auch an die demokratischen Traditionen Brandenburgs bzw. Preußens an. Dazu zählt auch die Verfassung Brandenburgs, die vom Landtag am 6. Februar 1947 beschlossen wurde. Im Zuge des demokratischen Umbruchs in der DDR und des Prozesses der deutschen Vereinigung wurden keine „neuen“ Länder etabliert, sondern es kam zur Wiederbegründung der Staatlichkeit von früheren Ländern, darunter Brandenburg. Die Verfassungen hatten dies in gebührender Weise zu berücksichtigen.

Die Brandenburger Verfassung spiegelt in besonderer Weise den Geist des friedlichen, demokratischen Umbruchs in der DDR wider, der im Entwurf des Zentralen Runden Tisches für eine neue DDR-Verfassung vom 4. April 1990 seinen verfassungspolitischen Ausdruck gefunden hatte. Sie übernahm den demokratischen und antitotalitären Konsens des Grundgesetzes, dem sich die Deutschen in der DDR 1990 in freier Selbstbestimmung angeschlossen hatten.

Schließlich nahmen einige Landesverfassungen der ostdeutschen Bundesländer moderne Ansätze aus der verfassungspolitischen Debatte der alten Bundesrepublik auf, die dort jedoch bis zu diesem Zeitpunkt nicht umgesetzt werden konnten. In der Brandenburger Landesverfassung finden sich alle drei Aspekte in prägnanter Weise wieder.

Bislang wurde die Brandenburger Landesverfassung einige Male geändert. Die erste Verfassungsänderung wurde 1995 im Zusammenhang mit dem Neugliederungsvertrag zur Länderfusion mit Berlin notwendig. Dabei wurden die Art. 22 und 62 geändert sowie der Art. 116 neu gefasst. Die bislang umfangreichste Änderung der Landesverfassung fand 1999 statt. Dabei wurden sowohl die Präambel als auch 14 Artikel verändert. Im Jahre 2004 wurde Art. 109 geändert, um bei der Berufung von Richtern die spezifische Situation bei der Errichtung gemeinsamer Gerichte mit anderen Bundesländern zu berücksichtigen. Dies betrifft vor allem die Bildung gemeinsamer Gerichte mit dem Land Berlin, welches zeitnah eine inhaltlich übereinstimmende Verfassungsänderung vorgenommen hat. Dann kann durch Staatsvertrag Abweichendes bestimmt werden. Seit dem Jahr 2009 ist es durch Änderung des Art. 81 möglich, Gesetze und Rechtsverordnungen auch in elektronischer Form auszufertigen und zu verkünden. 2011 wurde schließlich das aktive Wahl- und Abstimmungsrecht ab 16 Jahren in die Landesverfassung aufgenommen.

Die Verfassung des Landes Brandenburg hat sich im Alltag bewährt. Eine umfangreiche Novellierung ist gegenwärtig nicht geplant. Einzelne Aspekte der Landesverfassung werden aber weiter öffentlich diskutiert.

**Literatur:**

*Büchner/Franzke*, Das Land Brandenburg. Kleine politische Landeskunde, 5. überarb. Aufl., 2009.

*Dombert*, Landesverfassungen und Landesverfassungsgerichte in ihrer Bedeutung für den Föderalismus; in: Härtel (Hrsg.), Handbuch Föderalismus. Föderalismus als demokratische Rechtsordnung und Rechtskultur in Deutschland, Europa und der Welt, 2012, S. 19–37.

*Kluge/Wolnicki*, Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, 1999.

*Künzel*, Brandenburgs Landesverfassung in Geschichte und Gegenwart, 1994.

*Menzel*, Landesverfassungsrecht. Verfassungshoheit und Homogenität im grundgesetzlichen Bundesstaat, 2002.

*Pestalozza*, Verfassungen der deutschen Bundesländer, 9. Aufl., 2009.

*Simon/Franke/Sachs*, Handbuch der Verfassung des Landes Brandenburg, 1994.

Verfassung des Landes Brandenburg vom 20.08.1992, GVBl. I 1992, Nr. 18, S. 298, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2011, GVBl. I 2011, Nr. 30, URL: [www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land\\_bb\\_bravors\\_01.c.23338.de](http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.23338.de), Ab-ruf: 25.09.2013.